

Die Prüfungszeugnisse der Hebammen gehören zu den Approbationen, welche nach §§ 53, 54 der G.O. für das Deutsche Reich im Verwaltungswege zurückgenommen werden können.

### § 64.

#### 3. Ärzte.

Die Heilung innerer und äußerer Krankheiten und geburtshilfliche Handlungen sind nach § 29 der G.O. für das Deutsche Reich nicht mehr von einer erteilten Approbation abhängig, sondern dürfen von jedermann unternommen werden. Nur wer die Eigenschaft als Arzt durch eine in dem § 29 der G.O. vorgesehene Approbation erlangt hat, darf sich als Arzt oder mit ähnlichen Titeln bezeichnen und seitens des Staats oder einer Gemeinde als solcher anerkannt und mit amtlichen Verrichtungen betraut werden. Die Ärzte haben nach erfolgter Wahl des Wohnsitzes und bei einer Veränderung desselben dem betreffenden Landratsamte Anzeige zu machen. (V. vom 10. November 1876.)

Der Bezirksphysikus hat solche Personen, die sich ohne staatliche Approbation mit der Ausübung der Heilkunde befassen, besonders zu beobachten, um das öffentliche Gesundheitswohl und die Einzelnen gegen Beschädigungen, namentlich durch Unkenntnis und Unerfahrenheit, tunlichst zu schützen.

Ärzte allein dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben und Impfungen vornehmen. Sie sind zwar dem Physikus nicht unterstellt, dieser hat aber die zu seiner Kenntnis gelangenden etwaigen groben Versehen und Vergehungen der Ärzte in Ausübung ihrer Praxis zur Anzeige zu bringen.

Die Bezahlung der Ärzte ist der Vereinbarung überlassen. Durch V. vom 17. Juni 1898 ist als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung eine Taxe festgesetzt worden.

### § 65.

#### 4. Heilgehilfen und Heildiener.

Wie die ärztliche Praxis ist auch die Ausübung der sogenannten kleinen oder niederen Chirurgie — der Verrichtungen der Heilgehilfen und Heildiener — durch die Gewerbeordnung für